

Unternehmenssatzung

für das "Kommunalunternehmen Gerbrunn, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Gerbrunn"

- konsolidierte Fassung; Stand: 13. März 2025 -

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) erlässt die Gemeinde Gerbrunn folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen Gerbrunn ist ein selbständiges Unternehmen der Gemeinde Gerbrunn in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen - KU).
- (2) Das KU führt den Namen "Kommunalunternehmen Gerbrunn" mit dem Zusatz "Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Gerbrunn". Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnungen lauten „Kommunalunternehmen Gerbrunn“ und „KU Gerbrunn“.
- (3) Das KU hat seinen Sitz in der Gemeinde Gerbrunn und ist gemäß § 8 KUV in das Handelsregister einzutragen.
- (4) Das Stammkapital beträgt 20.000 €.
- (5) Das KU führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen der Gemeinde Gerbrunn und der Umschrift „Bayern - Kommunalunternehmen Gerbrunn“.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Die Gemeinde Gerbrunn überträgt dem KU Gerbrunn folgende Aufgaben:
Die Errichtung und der Betrieb von Energieerzeugungsanlagen, soweit sie der kommunalen Daseinsvorsorge und der Vermögensverwaltung i.S.d. Art. 74 Abs. 2 GO dienen.
- (2) Die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Befugnisse gehen auf das KU über. Das KU ist berechtigt, anstelle der Gemeinde Satzungen und, soweit nach Landesrecht zu deren Erlass ermächtigt, Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen und zu vollziehen.

§ 3

Organe

Organe des KU sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Abberufung des Vorstands erfolgt ebenfalls durch den Verwaltungsrat.
- (3) Der Vorstand leitet das KU eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das KU nach außen.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des KU Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Gerbrunn haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten des KU.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 10 übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder können Vertreter bestellt werden.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der erste Bürgermeister der Gemeinde Gerbrunn. Der Verwaltungsratsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats (sowie deren Vertreter) werden vom Gemeinderat für sechs Jahre bestellt.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein
 1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des KU,
 2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das KU mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das KU befasst sind.

- (5) Der Verwaltungsrat hat der Gemeinde auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des KU zu geben.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrats über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren; diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde (§ 4 KUV).

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des KU Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
1. Erlass von Satzungen und Verordnungen,
 2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 3. Regelung der Dienstverhältnisse des Vorstands,
 4. Erteilung und Widerruf der Prokuren,
 5. Beteiligung des KU an anderen Unternehmen,
 6. Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge,
 7. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 8. Bestellung des Abschlussprüfers,
 9. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands,
 10. Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde Gerbrunn,
 11. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 5000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
 12. Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 5000 € überschreiten,
 13. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, und an Bedienstete des KU,
 14. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges und der Zielsetzung des KU, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben,
 15. Art und Höhe der Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder.
- (3) Vor Entscheidungen im Sinne von Absatz 2 Nr. 1, 2, 5, 6, 7, 10, 11 ist der Gemeinderat rechtzeitig mit der Angelegenheit zu befassen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind insoweit an Weisungen des Gemeinderats gebunden.
- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das KU gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das KU auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des KU an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Kommunalunternehmen Gerbrunn, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Gerbrunn", durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen mit dem Zusatz "ppa", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) Das KU ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art 95 Abs. 1 Satz 1 GO.

- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde zuzuleiten.
- (3) Das KU unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 103 und 105 GO. Die Prüfungsberichte sind auch der Gemeinde zuzuleiten.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des KU ist das Kalenderjahr.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft, frühestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung.
- (2) Änderungssatzungen treten am Tag nach deren Bekanntmachung in Kraft, soweit in der Änderungssatzung nichts anderes bestimmt ist.

Gerbrunn, 21.03.2011

gez.

Stefan Wolfshörndl
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 31. März 2011 in der Verwaltung der Gemeinde Gerbrunn zur Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 31. März 2011 angeheftet und am 21. April 2011 wieder abgenommen.

Gerbrunn, den 21. April 2011

GEMEINDE GERBRUNN

i. A.

gez.

Markus Meyer
Verwaltungsfachwirt

Eingearbeitete Änderungen:

1. Änderung vom 8. März 2012, in Kraft getreten am 9. März 2012
2. Änderung vom 13. März 2025, in Kraft getreten am 14. März 2025